



Protokollauszug vom

05.11.2025

Departement Technische Betriebe / Stadtwerk Winterthur:

Teilrevision Weisung für den Bau und den Betrieb von Photovoltaik-Anlagen durch Stadtwerk Winterthur auf Liegenschaften der Stadt Winterthur vom 27. September 2023 – Ergänzungen zur Einspeisevergütung und zur Bildung Lokaler Elektrizitätsgemeinschaften (LEG) gemäss Mantelerlass

IDG-Status: öffentlich

Beschluss-Nr.: 2025/858

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Die teilrevidierte «Weisung für den Bau und den Betrieb von Photovoltaik-Anlagen durch Stadtwerk Winterthur auf Liegenschaften der Stadt Winterthur» (Beilage 1) wird genehmigt.
2. Die Stadtkanzlei wird beauftragt, die teilrevidierte «Weisung für den Bau und den Betrieb von Photovoltaik-Anlagen auf Liegenschaften der Stadt Winterthur» in der internen Erlasssammlung (IES) zu veröffentlichen.
3. Mitteilung an: alle Departemente, Stadtkanzlei, Finanzkontrolle, Stadtwerk Winterthur.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:



MOXIS

U
Ansgar Simon

Begründung:

1 Ausgangslage

Die Stadt Winterthur baut und betreibt Photovoltaik-Anlagen (PVA) auf stadteigenen Liegenschaften, um die Produktion von Strom aus erneuerbaren Energien zu erhöhen. Der Bau von PVA auf städtischen Liegenschaften wird von Stadtwerk Winterthur koordiniert.

Am 27. September 2023 genehmigte der Stadtrat die «Weisung für den Bau und den Betrieb von Fotovoltaikanlagen durch Stadtwerk Winterthur auf Liegenschaften der Stadt Winterthur».¹ Diese Weisung regelt die Zuständigkeiten und die Zusammenarbeit der Departemente sowie die Finanzierung des Baus und des Betriebs von PVA auf stadteigenen Liegenschaften, sodass PVA effizienter erstellt werden können. Derzeit betreibt Stadtwerk Winterthur rund hundert PVA auf städtischen Liegenschaften.

Der mittels PVA produzierte Solarstrom dient in erster Linie dem Eigenverbrauch. Daher gehört zum Betrieb einer PVA auch die Wahl eines Eigenverbrauchsmodells. Stadtwerk Winterthur legt das Eigenverbrauchsmodell nach Rücksprache mit dem für die Liegenschaft verantwortlichen Departement fest.

2 Grund für Teilrevision der Weisung

Mantelerlass sieht einen Paradigmenwechsel bei der Einspeisevergütung und neu die Bildung von lokalen Elektrizitätsgemeinschaften vor

Mit der Annahme des «Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien (Mantelerlass)»² durch die Schweizer Stimmbevölkerung am 9. Juni 2024 wurden zum Teil grundlegende Änderungen des Stromversorgungsgesetzes (StromVG)³ und des Energiegesetzes (EnG)⁴ beschlossen. Zusammen mit den zugehörigen Verordnungen des Bundesrates trat das erste Paket dieser Änderungen am 1. Januar 2025 in Kraft.⁵ Das zweite Paket mit Änderungen auf Gesetzes- und Verordnungsstufe (nachfolgend nStromVG⁶ und nStromVV⁷) wird auf den 1. Januar 2026 in Kraft treten.

Der Mantelerlass sieht bezüglich der Einspeisevergütung einen Paradigmenwechsel vor. Ab 2026 ist in Winterthur betreffend Einspeisevergütung in der Tarifordnung über die Abgabe von Elektri-

¹ Vgl. «Weisung für den Bau und den Betrieb von Fotovoltaikanlagen durch Stadtwerk Winterthur auf Liegenschaften der Stadt Winterthur» vom 27. September 2023 (SR.21.473-2)

² AS 2024 679, BBl 2021 1666

³ Bundesgesetz über die Stromversorgung vom 23. März 2007 (Stromversorgungsgesetz, StromVG; SR 734.7); Fassung gemäss Mantelerlass in Kraft seit 2025

⁴ Energiegesetz vom 30. September 2016 (EnG; SR 730.0); Fassung gemäss Mantelerlass in Kraft seit 2025

⁵ AS 2024 706

⁶ Bundesgesetz über die Stromversorgung vom 23. März 2007 (Stromversorgungsgesetz, nStromVG; SR 734.7); Fassung gemäss Mantelerlass in Kraft ab 2026

⁷ Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008 (nStromVV; SR 734.71); Fassung gemäss Mantelerlass in Kraft ab 2026

zität (TarifO E)⁸ kein städtischer Tarif⁹ mehr vorgesehen. Die Höhe der Einspeisevergütung (und die Vergütung für Herkunftsnachweise) erfolgt ab 2026 entsprechend dem Vertragsmodell gemäss Stadtratsbeschluss.¹⁰ Aus diesem Grund wurde Stadtwerk Winterthur in diesem Stadtratsbeschluss beauftragt, die «Weisung für den Bau und den Betrieb von Fotovoltaikanlagen durch Stadtwerk Winterthur auf Liegenschaften der Stadt Winterthur» vom 27. September 2023 bis Ende 2025 entsprechend anzupassen.

Zudem sieht der Mantelerlass ab 2026 die Möglichkeit der Bildung von lokalen Elektrizitätsgemeinschaften (LEG) vor (Art. 17d f. nStromVG). Dies hat zur Folge, dass die Weisung vom 27. September 2023 mit einer Regelung zur Bildung von LEG ergänzt werden muss. Die Teilrevision wird ausserdem zum Anlass genommen, um den Entscheid betreffend Wahl des Eigenverbrauchsmodell genauer zu erläutern.

In einer LEG schliessen sich Eigentümerinnen und Eigentümer einer PVA (Produktionsstellen) und Personen aus dem gleichen Quartier, die lokalen Solarstrom beziehen möchten (Verbrauchsstellen), zusammen, um den lokal produzierten Strom zu verbrauchen. Das Ziel einer LEG ist folglich, den lokal produzierten Solarstrom möglichst effizient innerhalb des Quartiers zu nutzen. Dafür wird er über das öffentliche Stromnetz lokal vermarktet.

Bildung von öffentlich zugänglichen LEG durch Stadtwerk Winterthur

Die Stadt Winterthur als Eigentümerin von PVA wird von dieser neuen Möglichkeit Gebrauch machen (vgl. Ziff. 3.4). Produktionsstellen innerhalb einer LEG profitieren von einer höheren Vergütung als bei einer regulären Einspeisung ins Stromnetz. Durch die Bildung einer LEG wird allen Liegenschaften im gleichen Quartier ermöglicht, lokal erzeugten Solarstrom zu vorteilhaften Bedingungen zu beziehen.

Zu diesem Zweck bildet Stadtwerk Winterthur möglichst flächendeckend öffentlich zugängliche LEG und schliesst möglichst alle städtischen Produktionsstellen (alle städtischen Liegenschaften mit PVA) an diese an. Um den Solarstrom ab 2026 lokal zur Verfügung zu stellen, hat Stadtwerk Winterthur eine LEG-Plattform für den lokalen Solarstromhandel aufgebaut. Da sowohl das Thema LEG als auch die neue LEG-Plattform für die breite Öffentlichkeit von grossem Interesse sind, wird Stadtwerk Winterthur die breite Öffentlichkeit demnächst über diese neue Möglichkeit informieren. Die neue LEG-Plattform soll bekannt gemacht werden, damit alle interessierten Stromkonsumentinnen und -konsumenten sowie Stromproduzentinnen und -produzenten davon profitieren können. Mit der LEG-Plattform steht ab 2026 folglich ein weiteres Instrument zur Verfügung, um in Winterthur die Netto-null-CO₂-Zielsetzung zu erreichen.

⁸ Tarifordnung betreffend die Abgabe von Elektrizität vom 23. August 2023 (TarifO E; SRS 7.6-5.1)

⁹ Vgl. «Stromtarife 2026 – Netznutzung und Energie; Teilrevision der Tarifordnung über die Abgabe von Elektrizität (TarifO E) und der Vollzugsverordnung zur Verordnung über die Abgabe von Elektrizität (VVAE)» vom 20. August 2025 (SRB 2025/470)

¹⁰ Vgl. «Neuregelung der Vergütung für die Einspeisung elektrischer Energie aus Energieerzeugungsanlagen in der Stadt Winterthur» vom 29. Oktober 2025 (SRB 2025/823)

3 Erläuterungen zur Teilrevision der Weisung vom 27. September 2023

3.1 Einleitung

Ziffer 1.1 Ausgangslage (ergänzt)

Da der mittels PVA produzierte Solarstrom in erster Linie dem Eigenverbrauch dient, regelt die Weisung zusätzlich die Umsetzung der Eigenverbrauchsmodelle.

Ziffer 1.2 Begriffsbestimmungen (ergänzt)

Der Vollständigkeit halber werden unter dem zusätzlichen Buchstaben g) die vier verschiedenen Eigenverbrauchsmodelle aufgelistet.

3.2 Zuständigkeiten

Ziffer 2.1 Grafik «Übersicht über die Zuständigkeiten» (ergänzt)

In der angepassten Grafik wird präzisiert, dass die Umsetzung der Eigenverbrauchsmodelle und der Verkauf der PV-Energie in den Zuständigkeitsbereich von Stadtwerk Winterthur fallen.

Ziffer 2.2 «Stadtwerk Winterthur» (ergänzt)

Nach wie vor bezieht Stadtwerk Winterthur das für die Liegenschaft verantwortliche Departement bei allen Belangen rund um die PVA mit ein und nimmt auf die für die Liegenschaft spezifischen Gegebenheiten Rücksicht. Im Zusammenhang mit der Bildung eines Eigenverbrauchsmodells und insbesondere mit der neuen Möglichkeit, einer LEG beizutreten, wurden die Zuständigkeiten von Stadtwerk Winterthur allerdings präzisiert und ergänzt.

Stadtwerk Winterthur legt nach Rücksprache mit dem verantwortlichen Departement die aus einer gesamtstädtischen Sicht ertragreichsten Eigenverbrauchsmodelle fest, wobei der Verkauf des Solarstroms aus finanztechnischen Überlegungen in der folgenden Reihenfolge erfolgt:

1. Verkauf über EVG/ZEV: Dies ergibt den für die Produktionsstelle grössten Ertrag (entspricht der gängigen Praxis).
2. Verkauf über LEG: Dies ergibt den für die Produktionsstelle zweitgrössten Ertrag.
3. Einspeisung der überschüssigen Energie in das Stromnetz und Vergütung durch Stadtwerk Winterthur: Dies ergibt den für die Produktionsstelle drittgrössten Ertrag.

Produktionsstellen können mit mehreren Nachbargebäuden einen vZEV bilden, wenn die Gebäude im Stromnetz durch einen gemeinsamen Netzanschlusspunkt verbunden sind. Stadtwerk Winterthur bildet mit den individuellen Messungen, die zum vZEV gehören, einen gemeinsamen, virtuellen Messpunkt. Seit 2025 können virtuelle Messpunkte ausserhalb einer Liegenschaft (vgl. Art. 14 Abs. 3 EnV)¹¹ in eine EVG oder in einen ZEV integriert werden, sodass ein virtueller

¹¹ Energieverordnung vom 1. November 2017 (EnV; SR 730.01); Fassung gemäss Mantelerlass in Kraft seit 1.5.2025

Zusammenschluss (vZEV) ermöglicht wird, was die Rentabilität einer PVA erhöht. Daher ist es zielführend, wenn virtuelle Messpunkte nach Möglichkeit in eine EVG integriert werden. Falls dies nicht möglich ist, kann auch die Integration in einen ZEV in Betracht gezogen werden.

3.3 Finanzierung der PVA

Ziffer 3.5 «Rechnungsstellung» (ergänzt)

Bei der Rechnungsstellung wurde die neue Möglichkeit, einer LEG beizutreten, ergänzt.

Ziffer 3.6 «Einspeisevergütung und Vergütung für Herkunftsnachweise» (ergänzt)

Der mittels PVA produzierte Solarstrom dient nach wie vor in erster Linie dem Eigenverbrauch. Da sowohl in einer EVG als auch in einem ZEV noch Strom übrig bleiben kann, wird dieser überschüssige Solarstrom in das Netz eingespeist und durch Stadtwerk Winterthur an die jeweiligen Departemente vergütet. Die Höhe der Einspeisevergütung und die Vergütung für Herkunftsnachweise richten sich dabei nach der Leistung der PVA und erfolgt ab 1. Januar 2026 (ab Systemwechsel gemäss Mantelerlass, vgl. Ziff. 2) entsprechend dem Vertragsmodell gemäss Stadtratsbeschluss.¹²

Ziffer 3.13 «Vergütung und Gebühren für Produktionsstellen innerhalb einer öffentlich zugänglichen LEG von Stadtwerk Winterthur» (neu)

Für alle öffentlich zugänglichen LEG von Stadtwerk Winterthur wurde ein einheitliches Vergütungs- und Gebührenmodell gemäss LEG-Standard-Teilnahmebedingungen bzw. Dienstleistungsvertrag von Stadtwerk Winterthur (vgl. Beilage 2 und 3) festgelegt. Innerhalb einer LEG besteht für Produktionsstellen allgemein der Vorteil, dass die Vergütung für Solarstrom höher ist als bei einer regulären Einspeisung ins Stromnetz.

Die Dienstleistungsgebühr gemäss Dienstleistungsvertrag (vgl. Beilage 3), die Stadtwerk Winterthur der Produktionsstelle in Rechnung stellt, beträgt aktuell 2,00 Rp. pro verkaufte kWh Solarstrom in einer LEG.

Stadtwerk Winterthur ist bestrebt, den grösstmöglichen Ertrag für die städtischen Produktionsstellen zu erzielen, wobei der Ertrag direkt gutgeschrieben wird.

Ziffer 3.14 «Preise und Gebühren für Verbrauchsstellen innerhalb einer öffentlich zugänglichen LEG von Stadtwerk Winterthur» (neu)

In einer LEG darf das Verteilnetz zu einem günstigeren Netznutzungstarif genutzt werden (vgl. Art. 17e nStromVG i.V.m. Art. 19h nStromVV), wenn sich die städtische Produktionsstelle und die Verbrauchsstelle innerhalb desselben Trafo-Gebiets¹³ befinden. Daher profitieren alle Ver-

¹² Vgl. «Neuregelung der Vergütung für die Einspeisung elektrischer Energie aus Energieerzeugungsanlagen in der Stadt Winterthur» vom 29. Oktober 2025 (SRB 2025/823)

¹³ In Winterthur gibt es rund 300 Trafogebiete.

brauchsstellen innerhalb einer öffentlich zugänglichen LEG von Stadtwerk Winterthur aktuell von einem Netznutzungsrabatt von 40 Prozent auf den über die LEG bezogenen Solarstrom.

Innerhalb einer LEG besteht für Verbrauchsstellen folglich der Vorteil, dass sie von lokal erzeugtem Solarstrom und gleichzeitig von reduzierten Netznutzungsgebühren profitieren. Die Netznutzungsgebühren und die allgemeinen Abgaben (gesetzliche Steuern und Abgaben an das Gemeinwesen) werden den Verbrauchsstellen innerhalb einer öffentlich zugänglichen LEG direkt von Stadtwerk Winterthur belastet.

Für den Bezug von Solarstrom in einer LEG würden ab 2026 14,59 bzw. 13,84 Rappen pro Kilowattstunde (Rp./kWh) verrechnet werden (zzgl. 8,1 %). Die Tarife entsprechen dem Energiepreis des jeweiligen Jahres im Hoch- bzw. Niedertarif des Standardstromproduktes der Grundversorgung (KlimaSilber). Zu diesen Tarifen wird der Solarstrom den städtischen (oder allenfalls privaten) Verbrauchsstellen verrechnet.

Mit der Bildung einer öffentlich zugänglichen LEG von Stadtwerk Winterthur soll der grösstmögliche Rabatt (bei der Netznutzung) für die städtischen (oder allenfalls privaten) Verbrauchsstellen erzielt und minimale Dienstleistungsgebühren erhoben werden.

Das Preismodell für den LEG-Strom					
	Energie		Netzentgelt (Basis)		
	HT (Rp./kWh)	NT (Rp./kWh)	HT (Rp./kWh)	NT (Rp./kWh)	GP (CHF/Mt.)
Ohne LEG					
Standardprodukt: <u>KlimaSilber</u>	14,59 zzgl. 8.1%	13,84 zzgl. 8.1%	11,27 zzgl. 8.1%	8,47 zzgl. 8.1%	2,70 zzgl. 8.1%
Mit LEG					
<u>Konsument</u> von LEG-Strom bezahlt:	14,59 zzgl. 8.1% unverändert	13,84 zzgl. 8.1% unverändert	-40 % bzw. 6,76	-40 % bzw. 5,08	-40 % auf Anteil LEG-Strom
<u>Produzent</u> von LEG-Strom erhält:	14,59 minus DL-Gebühr für SWW von 2 = 12,59 zzgl. 8.1%	13,84 minus DL-Gebühr für SWW von 2 = 11,84 zzgl. 8.1%	n/a	n/a	n/a

3.4 Bildung einer EVG oder eines ZEV und Festlegung eines Eigenverbrauchsmodells

Ziffer 4 «Bildung einer EVG oder eines ZEV und Festlegung eines Eigenverbrauchsmodells» (neu)

Stadtwerk Winterthur ist es ein wichtiges Anliegen, das jeweils aus einer gesamtstädtischen Sicht ertragreichste Eigenverbrauchsmodell (oder eine Kombination davon) festzulegen, damit alle Teilnehmenden der Gemeinschaft oder des Zusammenschlusses optimal vom lokal produzierten Solarstrom profitieren können.

Je nach Situation des Einspeisepunktes der PVA, der Verbrauchsstellen und je nach vorliegender Netzsituation besteht eine andere Ausgangslage für eine mögliche Einbindung in ein Eigenverbrauchsmodell. Stadtwerk Winterthur klärt diese Faktoren und Einflussgrössen für die einzelnen Standorte ab und wählt in Absprache mit dem Departement die ertragreichste Kombination.

Ziffer 4.1 «Bildung von öffentlich zugänglichen LEG durch Stadtwerk Winterthur» (neu)

Im Sinne einer Dienstleistung zugunsten der Departemente integriert Stadtwerk Winterthur alle städtischen Produktionsstellen und nach Möglichkeit die städtischen Verbrauchsstellen in öffentlich zugängliche LEG von Stadtwerk Winterthur. Die LEG-Anmeldung erfolgt durch Stadtwerk Winterthur im Namen der Departemente, wobei Stadtwerk Winterthur für die administrativen Belange zuständig ist (Abrechnung, Vergütung, Inkasso).

Mit der Bildung von öffentlich zugänglichen LEG von Stadtwerk Winterthur wird das Ziel verfolgt, dass sich möglichst viele Solarstromproduzierende und möglichst viele Verbrauchsstellen einer LEG anschliessen, damit der Anteil an lokal produziertem und lokal verbrauchtem Solarstrom möglichst hoch ist. Grundsätzlich richtet sich das Angebot von Stadtwerk Winterthur folglich an alle interessierten Produktionsstellen des jeweiligen Gebiets. Produktionsstellen können auf diese Weise einen grösseren Anteil des mittels PVA produzierten Solarstroms verkaufen und Verbrauchsstellen können den lokal erzeugten Solarstrom günstiger beziehen, sodass in Winterthur insgesamt mehr erneuerbare Energie dezentral genutzt wird.

Ziffer 4.2 «Anschluss städtischer Verbrauchsstellen an öffentlich zugängliche LEG von Stadtwerk Winterthur» (neu)

Die städtischen Verbrauchsstellen werden nach Möglichkeit in eine öffentlich zugängliche LEG von Stadtwerk Winterthur integriert. Grundsätzlich richtet sich das Angebot von Stadtwerk Winterthur an alle interessierten Verbrauchsstellen des jeweiligen Gebiets.

4 Externe und interne Kommunikation

Zur teilrevidierten Weisung ist keine externe oder interne Kommunikation vorgesehen. Die «Weisung für den Bau und den Betrieb von Photovoltaik-Anlagen auf Liegenschaften der Stadt Winterthur» wird in der auf dem städtischen Intranet abrufbaren internen Erlasssammlung (IES) publiziert.

Beilagen:

- Beilage 1 Weisung für den Bau und den Betrieb von Photovoltaik-Anlagen durch Stadtwerk Winterthur auf Liegenschaften der Stadt Winterthur vom 5. November 2025
- Beilage 2 Standard-Teilnahmebedingungen für eine öffentlich zugängliche LEG von Stadtwerk Winterthur
- Beilage 3 Dienstleistungsvertrag